

**Entwurf vom [21.11.2016]**

## **Entwurf**

### **Gesetz**

**zur Annahme der Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem  
Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende  
Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe**

**Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Den auf der 27. Tagung des Exekutivorgans des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 vom 14. bis 18. Dezember 2009 durch Beschluss 2009/1 und Beschluss 2009/2 angenommenen Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803) wird zugestimmt. Die Beschlüsse werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

### **Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe nach Artikel 14 Abs. 3 des Protokolls für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

Auf die Änderung des Protokolls findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs.1 des Grundgesetzes ist entbehrlich. Denn eine Anpassung des innerstaatlichen Rechts, auch des Verwaltungsverfahrens der Länder, als Folge der Änderungen des Protokolls ist nicht erforderlich.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Artikel 2 Abs. 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Artikel 2 Abs. 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Änderungen des Protokolls für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### **Schlussbemerkung**

Die Änderungen der Anhänge I, II, III, IV, VI und VIII durch die Beschlüsse 2009/1 und 2009/2 mit denen der Wortlaut des Protokolls und seiner Anhänge geändert wird, betreffen insbesondere Folgendes:

- Aufnahme neuer Stoffe (Hexachlorbutadien, Tetra-, Penta-, Hexa- und Heptabromdiphenylether, Pentachlorbenzol, Perfluoroctansulfonat (PFOS), polychlorierte Naphthaline und kurzkettige chlorierte Paraffine (SCCP)),
- Aktualisierung von Durchführungsbestimmungen, unter anderem für DDT und PCB sowie der Emissionsgrenzwerte für Dioxin/Furanen-Emissionen aus bestimmten Abfallverbrennungsanlagen,
- Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte für Emissionen von Dioxinen/Furanen aus Sinteranlagen und Elektrolichtbogenöfen und
- Aufnahme von PCB in die Liste der Stoffe, bei denen die jährlichen Emissionen unter dem Stand des Bezugsjahres bleiben müssen und zu melden sind.

Das Europarecht und das deutsche Recht decken diese Änderungen des POP-Protokolls bereits ab. Eine Anpassung des innerstaatlichen Rechts als Folge der Änderungen des Protokolls ist nicht erforderlich. Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Den Ländern entstehen keine zusätzlichen Überwachungskosten. Die geregelten technischen Anforderungen gelten bereits in Deutschland, so dass der inländischen Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten entstehen werden.